

nung mit Gegenansprüchen des Angeklagten usw., in das Strafverfahren nicht eingeführt werden dürfen.

Neben der grundsätzlich restlosen Aufklärung und Feststellung des durch das Verbrechen entstandenen Schadens ist es notwendig, daß das Gericht dann, wenn der vorliegende Antrag die Höhe des Schadens nicht richtig nennt, stets auf die Stellung eines entsprechenden Antrages in der Hauptverhandlung (§ 269 StPO) hinwirkt. Das erfordert nicht nur das Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit, sondern auch die bereits in anderem Zusammenhang aufgeworfene Frage, daß das Strafmaß und die auf Antrag ausgesprochene Verurteilung zur Wiedergutmachung des entstandenen zivilrechtlichen Schadens sich gegenseitig bedingen, daß sie in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen.³²

c) Das Gericht hat — davon geht auch die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts aus — dafür zu sorgen, daß der Verletzte grundsätzlich im Termin anwesend ist. In einer verhältnismäßig großen Zahl von Strafverfahren ist der Verletzte gleichzeitig Zeuge des begangenen Verbrechens. Es erhebt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welcher Stellung — der des Verletzten oder der des Zeugen — in der gerichtlichen Beweisaufnahme der Vorrang gebührt, und zwar deshalb, weil dem Verletzten die ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung gestattet, der Zeuge davon aber ausgeschlossen ist. Wir sind der Meinung, daß in solchen Fällen der Stellung als Zeuge des Verbrechens der Vorrang eingeräumt werden muß. Das liegt darin begründet, daß die Aufklärung des Verbrechens die Grundlage auch für die Entscheidung über den Grund und die Höhe des Vermögensschadens bildet. Durch die zeitweilige Abwesenheit des Verletzten in der Hauptverhandlung kann eine Gefährdung der Durchsetzung des Schadensersatzanspruches deshalb nicht eintreten, da der Staatsanwalt für diese Zeitspanne die Rechte und Interessen des Verletzten wahrzunehmen hat. Die gleiche Pflicht obliegt ihm auch in den Fällen, in denen der Verletzte der Hauptverhandlung fernbleibt. Wir halten es für zweckmäßig, daß der Verletzte immer dann, wenn er zeitweilig der Beweisaufnahme fernbleiben muß, nach Rückkehr von dem Stand des Verfahrens, soweit es seinen Schadensersatzanspruch berührt, in Kenntnis gesetzt wird. Das ist notwendig, damit er der in § 269 StPO niedergelegten Pflicht zur Stellung eines sachdienlichen Antrags nach-

³² vgl. hierzu auch die weiteren Ausführungen zum Urteil, Viertes Kapitel, § 15 dieses Leitfadens.